

Rahmenvertrag

zwischen

Kanton Bern, handelnd durch den Erziehungsdirektor, Dr. Bernhard Pulver,
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Kanton

und

1. Stadt Nidau, handelnd durch den Gemeinderat, Schulgasse 2, Postfach 260,
2560 Nidau,
2. Stadt Biel, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2501 Biel

Gemeinden

sowie

Mobimo AG, Seestraase 59, 8700 Küsnacht, vertreten durch

Mobimo Management AG, Seestrasse 59, 8700 Küsnacht,

Mobimo

**betreffend Durchführung und Finanzierung der archäologischen Arbeiten
im Bereich der ZPP 7 (AGGLOlac) sowie Uferschutzplan See in Nidau**

I. Ausgangslage

1. Planung „AGGLOlac“

¹ Das in der Gemeinde Nidau zwischen den Siedlungsrändern und dem Bielersee liegende ehemalige Expoareal steht zum überwiegenden Teil im Eigentum der Gemeinden. Diese sind im Begriffe, im Rahmen einer Gesamtplanung für das Gebiet neue Nutzungsvorschriften zu erarbeiten und zu erlassen (Planung AGGLOlac). Aufgrund der durchgeführten qualitätssichernden Verfahren ist vorgesehen, in der Gemeinde Nidau einen neuen Uferschutzplan See sowie die in mehrere Bereiche unterteilte ZPP 7 (AGGLOlac) (Uferschutzplan See und ZPP 7 nachfolgend „**Vertragsgebiet**“) zu erlassen.

² Als Gewinner der Ausschreibung zur Wahl eines Investors und Projektentwicklers für die Vision AGGLOlac hat Mobimo mit den Gemeinden eine Planungsvereinbarung abgeschlossen, wodurch Mobimo im Rahmen der Projektgesellschaft AGGLOlac zusammen mit den Gemeinden an den Planungsarbeiten als designierte Investorin beteiligt ist. Sodann wurde vereinbart, dass die Gemeinden die nach Rechtskraft der neuen Nutzungsvorschriften überbaubaren nutzbaren Flächen an Mobimo verkaufen, so dass Mobimo auf dieser Fläche 120'000 m² Bruttogeschossfläche realisieren kann. Die Gemeinden haben durch Vorgaben im durchgeführten Ideenwettbewerb, resp. der Testplanung den archäologischen Rahmenbedingungen bereits Rechnung getragen. Das Richtkonzept und die baurechtliche Grundordnung nehmen dieses Ergebnis auf und schränken die Bauherrschaften bei der Realisierung entsprechend ein.

³ Das Überbauungsprojekt AGGLOlac betrifft mehrere archäologische Fundstellen. Sie gehören seit 2011 zu den assoziierten Fundstellen des UNESCO-Welterbes "Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen" und bilden ein archäologisches Schutzgebiet. Bereits 1989 wurde darauf hingewiesen, dass unter dem Nidauer Strandboden ein prähistorisches Siedlungsareal liegt. Es folgten mehrere archäologische Sondierungen, zuletzt 2010 bis 2016 im Hinblick auf AGGLOlac. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege hat mit einem Gutachten vom 21. Februar 2012 Stellung genommen. Sie kommt zum Schluss, dass ein grosser Teil der Fundstellen einen sehr hohen wissenschaftlichen und kulturellen Wert aufweist und von nationaler Bedeutung ist. Das Gutachten empfiehlt "sowohl aus denkmalpflegerischen und rechtlichen Gründen als auch aus finanziellen und terminlichen Überlegungen (...) die weitgehende integrale Erhaltung der Fundstelle beziehungsweise eine entsprechende technische Anpassung des Bauprojekts. Archäologische Reste, die nicht erhalten werden können,

müssen gemäss gesetzlichem Auftrag umfassend ausgegraben und wissenschaftlich untersucht werden." Das Richtkonzept AGGLOlac trägt den Überlegungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege über weite Strecken Rechnung und schont abgesehen von bestimmten Eingriffen die Bereiche mit der besten Erhaltung.

⁴ Falls eine archäologische Stätte oder Fundstelle nicht erhalten werden kann, muss sie laut Art. 24 DPG wissenschaftlich untersucht werden. Die wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Felduntersuchung und deren Auswertung, die Konservierung und Restaurierung der Objekte sowie die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse. Die Kulturpflegestrategie des Kantons Bern legt fest: "Archäologische Grabungen sind möglichst zu vermeiden. Fundstellen bleiben am besten in dem Zustand konserviert, in dem sie bereits Jahrhunderte überdauert haben. Wo archäologische Fundstellen nicht unberührt geschützt werden können, führt der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) Rettungsgrabungen durch.

⁵ Die Parteien haben sich im Hinblick auf die Planung und Umsetzung der archäologischen Grabungsarbeiten im Vorfeld intensiv ausgetauscht. Durch Abschluss dieser Vereinbarung unterstützen die Bauherrschaften den Kanton in dessen Ziel, die archäologischen Fundstellen zu schützen. Gleichzeitig haben sich die Parteien im Bestreben die Planung und Umsetzung der archäologischen Grabungsarbeiten für alle Parteien möglichst effizient und planbar umzusetzen in dieser Vereinbarung auf konkrete Eckwerte der Zusammenarbeit, der Kostenverteilung zwischen Kanton und den Gemeinden sowie auf Planungsvorgaben für Mobimo geeinigt.

⁶ Mit Abschluss dieser Vereinbarung haben die Parteien das Schutzbedürfnis, welches im Teilbaureglement Agglolac festgehalten wird (Art. 503), konkretisiert.

⁷ Über die in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsbeschränkungen hinaus sind Mobimo und die Gemeinden in der Planung und Realisierung nicht beschränkt und müssen, abgesehen von derzeit nicht vorhersehbaren Umständen, welche besonders gewichtige öffentliche Interessen berühren, keine weiteren Nutzungsbeschränkungen aus archäologischen Gründen hinnehmen. Soweit Mobimo solche zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen aus gesetzlichen Gründen hinnehmen muss, bleiben ihr auch alle daraus entstehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten. Vorbehalten bleiben anderweitige gegenseitige Vereinbarungen zwischen den Parteien im Einzelfall, wie z.B. der Verzicht zur Ausgrabung von tief liegenden archäologischen Schichten in Bereichen mit guter Schichterhaltung durch entsprechende von Mobimo akzeptierten Einschränkungen zur Erhaltung

dieser Schichten, mit der Verpflichtung, dass so vom ADB eingesparten Kosten anderweitig im Projekt AGGLOlac eingesetzt werden können.

2. Vertragsgegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt unter den beteiligten Parteien die Modalitäten, um die Planung AGGLOlac zu realisieren und die im Hinblick darauf erforderlichen archäologischen Felduntersuchungen einvernehmlich und koordiniert durchzuführen und zu finanzieren. Mit dieser Vereinbarung sollen klare Abläufe und Verantwortungen zur Optimierung der archäologischen Felduntersuchungen geschaffen werden, um den zeitlichen und finanziellen Aufwand der Parteien zu optimieren, berechenbar zu machen und die notwendigen archäologischen Felduntersuchungen in die Planung und Durchführung des Projekts zu integrieren.

² Dieser Vertrag regelt nicht das privatrechtliche Verhältnis zwischen den Gemeinden und Mobimo.

3. Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages bilden:

- Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau im Bereich AGGLOlac (inkl. die dazugehörigen Plänen (Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau im Bereich AGGLOlac Uferschutzpläne Teil 1 See; Schutzplan, Bauzonenplan sowie Nutzungszonenplan- und Uferschutzplan) Vorprüfungsexemplare vom 6. Juli 2016.
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41).
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411).
- Behördenverbindliches Richtkonzept AGGLOlac, Vorprüfungsexemplar vom 6. Juli 2016.

II. Organisation und Durchführung der Arbeiten

4. Grundsatz

¹ Die Parteien verpflichten sich, alle vor Ort durchzuführenden Arbeiten (Sanierung von Bauherrenaltlasten, Erstellung der Infrastrukturanlagen, Aushubarbeiten, archäologische Felduntersuchungen, andere bauliche Arbeiten, etc.) koordiniert und optimiert sowie zeitlich und örtlich so aufeinander abgestimmt auszuführen, dass nach Möglichkeit für die Realisierung der Planung AGGLOlac und für die archäologischen Felduntersuchungen keine zeitlichen Verzögerungen entstehen und allen Beteiligten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keine vermeidbaren Kosten oder technischen Probleme erwachsen.

² Mobimo und die Gemeinden verpflichten sich, den Kanton und die Koordinationsgremien möglichst frühzeitig über das vorgesehene Bauprogramm (inkl. Infrastrukturarbeiten) und über den voraussichtlichen Zeitplan sowie über seine allfällige Anpassungen so zu informieren, damit der Kanton seine Grabungsarbeiten darauf abstimmen und nach Möglichkeit so durchführen kann, dass diese keine unvorhergesehenen zeitlichen Verzögerungen nach sich ziehen.

³ Der Kanton verpflichtet sich, die Koordinationsgremien (s. unten) über die vorgesehenen Grabungsbereiche und die voraussichtlichen Grabungsdauern sowie über weitere für die durchzuführenden archäologischen Arbeiten zu beachtenden Vorgaben so zu informieren, dass Mobimo und die Gemeinden nach Möglichkeit von Anfang darauf Rücksicht nehmen können und keine unerwarteten zeitlichen Verzögerungen hinnehmen müssen.

5. Koordinationsgremien

¹ Die Parteien setzen je ein Koordinationsgremium auf Stufe Gesamtprojektleitung/Koordination sowie auf Stufe Bauleitung ein.

² Jede Partei hat Anspruch auf einen Vertreter in diesen Koordinationsgremien.

³ Die Gremien koordinieren die Rettungsgrabungen mit den Bauarbeiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Sie überprüfen die Umsetzung des Rahmenvertrags, die Zahlungsmodalitäten, organisieren den Ablauf der Bau- und Grabungsarbeiten und treffen die dafür erforderlichen Absprachen.

⁴ Die Koordinationsgremien sind bemüht, einvernehmliche Lösungen zu suchen. Sie fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich einstimmig.

⁵ Soweit sich die Parteien nicht auf ein einvernehmliches Vorgehen einigen können, unterbreiten sie die jeweilige Fragestellung der Kantonalen Archäologiekommission. Findet sich keine Lösung, erlässt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung.

6. Planungsablauf inklusive zu berücksichtigende Einschränkungen in der Realisierung

¹ Die Parteien vereinbaren, dass die konkrete Planung der archäologischen Felduntersuchungen und ihre Koordination mit dem Bauprojekt für ein konkretes Baufeld gemäss dem generellen Vorgehenskonzept in **Anhang 1** vorgenommen wird. Somit erfolgt die Planung in folgenden Schritten.

² **Machbarkeitsstudie:** Mobimo oder die Gemeinden werden dem Kanton mit einer Machbarkeitsstudie einen möglichen Überbauungsplan für das jeweilige Baufeld sowie die dafür erforderliche Infrastrukturerschliessung vorlegen. Dabei werden Mobimo oder die Gemeinden folgende Einschränkungen für die Planung und die anschliessende Realisierung respektieren:

³ **Einschränkungen Mobimo / Gemeinden:** Mobimo und die Gemeinden sind bereit, die nachfolgend definierten Einschränkungen bei der Ausarbeitung eines Vorprojekt/Bauprojekts und der anschliessenden Realisierung im Vertragsgebiet einzuhalten. Damit leisten sie ihren Beitrag zur Einhaltung des Kostendaches für die archäologischen Untersuchungen insgesamt.

- Einschränkungen in Bereichen mit sehr guter Schichterhaltung (rot gepunktete Bereiche in Plan gemäss **Anhang 2**): Mobimo und die Gemeinden sind bereit, in diesem Bereich insgesamt auf einer Fläche von maximal 7'500 Quadratmetern in die archäologischen Schichten einzugreifen. Über die Aufteilung dieser Fläche einigen sich Mobimo und die Gemeinden ausserhalb dieser Vereinbarung. Weitere Bauwerke in diesem Bereich werden Mobimo und die Gemeinden je so planen, dass sie nicht in die archäologischen Schichten eingreifen („Bauen über den Ruinen“). Sie werden beim Bauen über den Ruinen die im generellen Vorgehenskonzept definierten Werte für Belastungen, Pfählungen und Schutzschichten einhalten, konkret nicht näher als 1.5m an die archäologischen Schichten herangraben, die Überdeckung der archäologischen Befunde mit max. 30kN/m² belasten und eine

maximale Grundfläche für die Pfählung von 5% der Gebäudefläche einhalten (siehe Ziff. 3.1 in Anhang 1). Für Bauwerke innerhalb der Fläche, in welcher in die archäologischen Schichten eingegriffen wird, sind Mobimo und die Gemeinden nach der Ausgrabung aller Schichten in der Nutzung nicht beschränkt, weder was die Tiefe des Bauwerks noch was die Art des Bauwerks angeht.

- Einschränkungen in Bereichen mit weiteren Siedlungsresten (gelbe Bereiche in Plan gemäss Anhang 2): In den Bereichen mit weiteren Siedlungsresten werden Mobimo und die Gemeinden so planen, dass insgesamt nur auf einer Fläche von 17'500 m² in solche Schichten eingegriffen wird. Über die Aufteilung dieser Fläche einigen sich Mobimo und die Gemeinden ausserhalb dieser Vereinbarung.
- Mobimo und die Gemeinden werden für die archäologischen Rettungsarbeiten die notwendige Zeit in ihre Planung integrieren. Bei allen Bauvorhaben im Bereich AGGLOlac ist im Bauablauf auf die archäologischen Fundstellen im Boden Rücksicht zu nehmen. Dazu dienen insbesondere die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Regelungen betreffend Organisation und Durchführung der Arbeiten (vgl. Ziff. 4 und 5).
- Weitere Einschränkungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich (siehe Ziff. 1 Absatz 7).

⁴ **Altlasten:** In Ergänzung von Absatz 3 vereinbaren die Parteien betreffend Altlastenentsorgung folgendes: In den Bereichen zwischen den Gebäuden oder in denen über dem Denkmal gebaut wird, darf für die Sanierung von Altlasten bis auf 0.5m an die archäologischen Schichten gegraben werden. Voraussetzung für diese Erleichterung ist, dass eine Technik gewählt wird, bei welcher die Sohle der Baugrube nicht befahren oder zusätzlich belastet wird. Zudem ist darauf zu achten, dass die Bodenfeuchtigkeit in den archäologischen Schichten durchgehend gewährt ist.

⁵ **Leitungserstellung:** In Ergänzung von Absatz 3 vereinbaren die Parteien betreffend Leitungserstellung, dass bis auf 0.5m an die archäologischen Schichten gegraben werden darf. Voraussetzung für diese Erleichterung ist, dass eine Technik gewählt wird, bei welcher die Sohle der Baugrube nicht befahren oder zusätzlich belastet wird. Zudem ist darauf zu achten, dass die Bodenfeuchtigkeit in den archäologischen Schichten durchgehend gewährt ist.

⁶ **Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie:** Der Kanton wird zur Machbarkeitsstudie eine Stellungnahme bezüglich Archäologie erarbeiten.

Diese Stellungnahme umfasst das geplante Vorgehen sowie eine Schätzung der voraussichtlichen Grabungsdauer. Sie soll die im generellen Vorgehenskonzept gemäss Anhang 1 definierten Angaben enthalten.

⁷ **Vorprojekt/Bauprojekt:** Gestützt auf die Machbarkeitsstudie und die Stellungnahme des ADB zur Machbarkeitsstudie und das Generelle Vorgehenskonzept Archäologie gemäss Anhang 1 können Mobimo/Gemeinden für das von der Machbarkeitsstudie erfasste Gebiet ein konkretes Vor-, resp. Bauprojekt zum Erlass der dafür notwendigen Überbauungsordnung, resp. Baubewilligung ausarbeiten.

⁸ **Archäologisches Detailkonzept:** Der Kanton wird nach Erhalt eines Vorprojekts/Bauprojekts gemäss Absatz 7 für die betreffend Fläche in Absprache mit dem betreffenden Bauherrn ein archäologisches Detailkonzept erarbeiten. Dieses soll auch die Grundlage für die TU-Submission, insb. der TU-Submission der Baugruben/Grabungsarbeiten bilden.

⁹ **Planungsänderungen:** Mobimo oder die Gemeinden bleiben frei, innerhalb des Richtkonzepts AGGLOlac und der geltenden baurechtlichen Grundordnung, ihre Planung zu ändern und eine neue Machbarkeitsstudie, resp. ein neues Vorprojekt beim Kanton einzugeben. Der Kanton wird in diesem Fall das archäologische Detailkonzept für das entsprechende Baufeld überprüfen und soweit als möglich anpassen. Jede Anpassung hat jedoch zu beachten, dass das auf der Grundlage des Richtkonzeptes AGGLOlac erarbeitete Kostendach für die archäologische Untersuchung insgesamt eingehalten werden muss. Für Mobimo oder die Gemeinden bedeutet dies, dass sie zusätzliche Eingriffe in Flächen mit sehr guter archäologischer Schichterhaltung in andern Bereichen innerhalb dieser Fläche kompensieren müssen. Die in den Absatz 3 vereinbarten maximalen Eingriffsflächen sind von Mobimo und den Gemeinden einzuhalten. Sodann sind bei allfälligen Planungsänderungen nach Erhalt der Baubewilligung und nachdem der archäologische Dienst bereits mit Ausgrabungsarbeiten begonnen hat, die entsprechenden Eingriffe voll anzurechnen.

7. Durchführung der Arbeiten

¹ Der Kanton sichert zu, die Felduntersuchung auf den für die wissenschaftliche Untersuchung notwendigen Umfang zu beschränken und sie gemäss dem archäologischen Detailkonzept durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die im Detailkonzept enthaltenen Fristen. Felduntersuchungen, die gemäss Artikel 20 DPG bzw. gestützt auf Artikel

10f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) durchgeführt werden, begründen keine Entschädigungspflicht wegen Verzögerung von Bauarbeiten.

² Bei allen Bauvorhaben im Bereich AGGLOlac ist im Bauablauf auf die archäologischen Fundstellen im Boden Rücksicht zu nehmen. Dazu dienen insbesondere die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Regelungen betreffend Organisation und Durchführung der Arbeiten (vgl. Ziff. 4 und Ziff. 5).

III. Archäologiekosten

8. Kostendach

¹ Der Kanton rechnet aufgrund der getroffenen Abklärungen für die im zu bearbeitenden Perimeter (ZPP 7 AGGLOlac und Uferschutzpläne Teil 1 See) durchzuführende wissenschaftliche Untersuchung mit Gesamtkosten von 28'000'000 Franken.

² Die Gemeinden beteiligen sich an den Netto Gesamtkosten mit 50%, höchstens jedoch mit 12'500'000 Franken an den Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung. Dieser Betrag stellt ein Kostendach dar, welches nicht überschritten wird. Die teuerungsbedingten Mehrkosten trägt der Kanton.

³ Die Gemeinden erklären sich damit einverstanden, dass ein allfälliger Bundesbeitrag vollumfänglich dem ADB für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt und nicht für die anteilmässige Reduzierung der Kostenbeteiligung von 12'500'000 Franken verwendet wird.

9. Archäologische Grabungen

¹ Mobimo oder die Gemeinden werden auf Basis des archäologischen Detailkonzepts eine Submission für die Erstellung der Baugruben vornehmen. Die entsprechenden Bauherren entscheiden über die Vergabe dieser Arbeiten. Die betroffenen Bauherren sichern volle Transparenz über die Vergabemodalitäten und die Preise zu und verpflichten sich, mit den zu beauftragenden Unternehmungen keine Zusatzabsprachen zu treffen. Überdies ist der Kanton berechtigt, archäologisch bedingte Baugrubenarbeiten allenfalls auch noch eigenständig und gesondert auszuschreiben.

² Bagger- oder andere Tiefbauarbeiten, welche im Zusammenhang mit der archäologischen Felduntersuchung stehen, werden unter Aufsicht und nach Anweisung des ADB durchgeführt. Die Bauherren sichern zu, hierfür Firmen zu beauftragen, welche die Arbeiten fachgerecht und rechtzeitig ausführen und geeignetes Personal einsetzen.

³ Der direkt durch die Archäologie bedingte Mehraufwand bei Aushub und Ausgestaltung und Sicherung der Baugrube sowie Wasserhaltung gilt abzüglich der Minderausgaben beim Aushub als Archäologiekosten. Solche Archäologiekosten sind nicht von Mobimo zu bezahlen. Dieser Mehraufwand muss nachvollziehbar berechnet und unmittelbar durch die archäologischen Ausgrabungen verursacht sein. Mehrkosten zur Vermeidung von Rettungsarbeiten wie z.B. Kosten für die Erstellung zusätzlicher Spundwände, welche dadurch entstehen, dass zur Verhinderung der Austrocknung von archäologischen Schichten kleinere Flächen erfasst werden müssen, werden vom Kanton nicht als Archäologiekosten anerkannt. Alle Mehrkosten sind im Detailkonzept zu spezifizieren und müssen separat ausgewiesen werden.

⁴ Soweit eigenständige Aushubarbeiten notwendig sind, um ein Baufeld aus dem Kataster der belasteten Standorte zu entlassen, werden diese durch die Gemeinden getragen.

10. Zahlungsmodalitäten

Die Gemeinden bezahlen ihre Beiträge anteilmässig in jährlichen Raten.

11. Rechnungslegung und Kosten – Controlling

¹ Der Kanton erstellt für die im Zusammenhang mit der Planung AGGLOlac anfallenden Archäologiekosten eine jährliche Zwischenrechnung und nach Abschluss der Grabungs- und Auswertungsarbeiten eine Schlussrechnung. Der Aufwand der Parteien für die Teilnahme und die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen ist dabei nicht zu erfassen. Alle andern Kosten, insbesondere auch die archäologiebedingten Grabungskosten (vgl. Ziff. 9), sind in die Rechnungen aufzunehmen.

² Die Abrechnung nach dem Kaufvertrag im Verhältnis Gemeinde-Mobimo wird direkt zwischen den Gemeinden und Mobimo vorgenommen.

IV. Ergänzende Bestimmungen

12. Information

Die Parteien verpflichten sich, einander regelmässig rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie orientieren die Öffentlichkeit unter Einbezug der kantonalen Kommunikationsdienste bei Bedarf gemeinsam oder stimmen ihre Mitteilungen zumindest vorgängig aufeinander ab.

13. Arbeiten des Koordinationsgremien

Die Koordinationsgremien nehmen – soweit erforderlich - ihre Arbeiten bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf, sobald diese von allen Parteien unter Genehmigungsvorbehalt unterzeichnet worden ist.

14. Änderung und Rechtsnachfolge

¹ Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

² Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten auf allfällige (Teil) Rechtsnachfolgerinnen oder (Teil) Rechtsnachfolger jeder Art zu überbinden, mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung auf alle späteren Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

³ Im Falle der Missachtung dieser Überbindungspflicht schulden die Fehlbaren Schadenersatz.

15. Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilen die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden des Kantons Bern.

16. Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des Vorprüfungsexemplars vom 6. Juli 2016 der Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau im Bereich AGGLOlac unterzeichnet.

² Die Ziff. 12 und 13 dieses Vertrages treten mit seiner allseitigen Unterzeichnung in Kraft.

³ Im Übrigen setzt das Inkrafttreten dieses Vertrages seine rechtskräftige Genehmigung durch die dafür finanzkompetenten Organe der Parteien, eine Einigung über die gemäss dieser Vereinbarung noch zu treffenden Absprachen in Form von Anhängen, die Rechtskraft der Planung AGGLOlac, den Verkauf des zu überbauenden Areals an Mobimo sowie zwingend den Erlass der diesen Vertrag umsetzenden Kostenbeitragsverfügung im Sinne von Art. 22 Abs. 4 DPV voraus.

Anhänge

1. Generelles Vorgehenskonzept.
2. Plan: Zusammenfassung der archäologischen Voruntersuchungen des ADB.

V. Unterschriften

Bern, den 9. Mai 18

Für den Kanton Bern

Der Erziehungsdirektor

B. P - 15

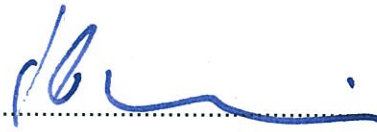
Dr. Bernhard Pulver

Nidau, den 13. 6. 18

Für die Stadt Nidau



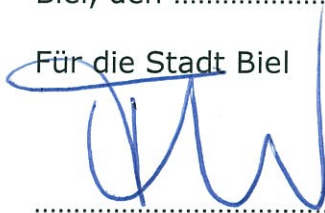
Sandra Hess, Stadtpräsidentin



Stephan Ochsenbein, Stadtverwalter

Biel, den 13. 6. 18

Für die Stadt Biel



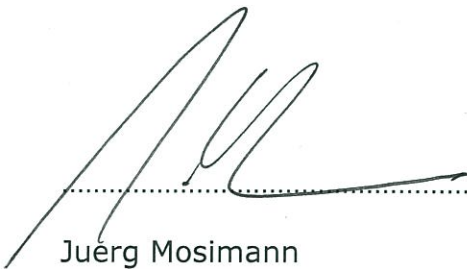
Erich Fehr, Stadtpräsident



Barbara Labbé, Stadtschreiberin

Küssnacht, den 13. 6. 18

Für Mobimo AG



Juerg Mosimann



Marco Tondel